

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Hoyerswerda zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene der Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom 29.08.2017, veröffentlicht am 14.09.2017 im Amtsblatt 850
2. 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hoyerswerda zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene der Stadt Hoyerswerda vom 02.05.2019, veröffentlicht am 16.05.2019 im Amtsblatt 896

## **Richtlinie der Stadt Hoyerswerda zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene der Stadt Hoyerswerda**

### **1. Zweck der Richtlinie**

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Stadt Hoyerswerda für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund wird auf Grundlage dieser Richtlinie neugeborenen Kindern ein Begrüßungsgeld gewährt.

### **2. Rechtsanspruch**

Das Begrüßungsgeld der Stadt Hoyerswerda ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht nicht. Die Zahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **3. begünstigter Personenkreis, Höhe der Zuwendung**

Für jedes ab dem 01.07.2017 geborene Kind gewährt die Stadt Hoyerswerda eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 250,00 EUR. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten oder bei einem seiner Sorgeberechtigten leben. Der/die Sorgeberechtigte/n müssen mit Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) seit mindestens drei Monaten vor der Geburt des Kindes und ohne Unterbrechung bis zum Tag der Antragstellung in der Stadt Hoyerswerda gemeldet sein. Die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 müssen vollständig und fristgerecht nachgewiesen werden.

Die finanzielle Zuwendung wird unabhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten gewährt.

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind nur zulässig, wenn im Einzelfall eine Ablehnung des Antrages unter Berücksichtigung der Verhältnisse grob unbillig wäre. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **4. Antragsverfahren, Auszahlung der Zuwendung**

Das Begrüßungsgeld für Neugeborene ist im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda unter Vorlage der Nachweise der unter Punkt 3. genannten Vorsorgeuntersuchungen, des Personalausweises sowie der Geburtsurkunde des Kindes zu beantragen.

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist durch den/die Sorgeberechtigten persönlich einzureichen. Leben die Sorgeberechtigten getrennt, ist nur derjenige antragsberechtigt, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Auszahlung an den/die Sorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

1. Auszahlung in Höhe von 125,00 EUR nach bestätigter U1 bis U5;
2. Auszahlung in Höhe von 125,00 EUR nach bestätigter U6, vorausgesetzt, dass U1 bis U5 ebenfalls bestätigt wurden.

Die Antragstellung hat bis zum Ablauf des 9. Lebensmonats für die erste Auszahlung und bis zum Ablauf des 14. Lebensmonats für die zweite Auszahlung zu erfolgen.

Wird eine der beiden Fristen nicht eingehalten, ist die betreffende Auszahlung ausgeschlossen.

### **5. Inkrafttreten**